

NEUFASSUNG

Vorlage für die Sitzung des Senats am 23.04.2019

„Dritte Verordnung zur Änderung der Bremischen Vergabeverordnung“

A. Problem

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen ist nach § 10 Absatz 1 Satz 3 und 4 Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (Tariftreue- und Vergabegesetz) zur Regelung des Verfahrens zur Feststellung von repräsentativen Tarifverträgen sowie nach § 17 Absatz 5 Satz 2 Tariftreue- und Vergabegesetz zur Regelung eines nach § 17 Absatz 5 Satz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz einzurichtenden Registers über Unternehmen, die nach § 17 Absatz 4 Tariftreue- und Vergabegesetz von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen worden sind, ermächtigt.

Von diesen Ermächtigungsgrundlagen hat der Senat in der Bremischen Vergabeverordnung vom 21. September 2010 Gebrauch gemacht.

Mit Gesetz vom 12. Dezember 2017 wurde das Tariftreue- und Vergabegesetz geändert. Ein Bestandteil dieser Änderung war die erstmalige Einfügung einer Legaldefinition des Begriffs des „Auftraggebers“ in § 2 Absatz 1 Satz 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes. Einen weiteren Bestandteil bildete die Einführung einer Berechtigung der Sonderkommission Mindestlohn, eigenständig über den Ausschluss eines Unternehmens von der zukünftigen öffentlichen Auftragsvergabe nach § 17 Absatz 4 Tariftreue- und Vergabegesetz zu entscheiden. Hierbei schließt das Tariftreue- und Vergabegesetz in seiner novellierten Fassung auch die Ausschlussmöglichkeit eines Nachunternehmers ein, soweit dieser einen Verstoß gegen Mindest- und Tariflohnverpflichtungen begangen hat.

B. Lösung

An die beschriebenen Änderungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes wird die Bremische Vergabeverordnung angepasst. Hierbei handelt es sich um die nunmehr dritte Änderung der Bremischen Vergabeverordnung.

Gelegentlich dieser Anpassung werden folgende weitere Änderungen vorgenommen:

- Es wird klargestellt, dass nicht nur Unternehmen, die als Auftragnehmer eines öffentlichen Auftrages Verstöße gegen Mindest- und Tariflohnverpflichtungen im Sinne des § 17 Absatz 4 Tariftreue- und Vergabegesetz begangen haben in das Register eingetragen werden

können, sondern auch selbständige Niederlassungen eines Unternehmens; davon sind in erster Linie Unternehmen betroffen, die über eine Konzernstruktur mit mehreren selbständigen Niederlassungen verfügen.

- Es wird ein Verweis auf die Regelungen zur Selbstreinigung in § 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und in Abschnitt 2 § 6f EU der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A neu aufgenommen. Bei einer erfolgreich durchgeführten Selbstreinigung kann der Ausschluss eines Unternehmens von der öffentlichen Auftragsvergabe vermieden werden.
- Schließlich wird das Mitglied einer Bietergemeinschaft erstmals begrifflich in die Verordnung mitaufgenommen. Bei Mitgliedern einer Bietergemeinschaft handelt es sich um ebenfalls eintragungsfähige Unternehmen. Diese agieren jedoch nicht unmittelbar als Auftragnehmer eines öffentlichen Auftrages, sondern sind nur als Mitglied der Bietergemeinschaft an der operativen Ausführung des öffentlichen Auftrages beteiligt. Auftragnehmer ist in diesen Fällen die Bietergemeinschaft.

C. Alternativen

Keine Alternativen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Der Beschluss der anliegenden Verordnung hat keine unmittelbaren finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Erkenntnisse über geschlechtsspezifische Wirkungen liegen nicht vor. Die Verordnung betrifft alle Geschlechter gleichermaßen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die der Senatsvorlage anliegende Verordnung ist mit der Senatorin für Finanzen und dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr abgestimmt. Die rechtsförmliche Überprüfung des Entwurfs durch den Senator für Justiz und Verfassung wurde durchgeführt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Senatsvorlage ist nach Beschlussfassung durch den Senat über das zentrale elektronische Informationsregister zu veröffentlichen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen vom 10.04.2019 die Dritte Verordnung zur Änderung der Bremischen Vergabeverordnung sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Dritte Verordnung zur Änderung der Bremischen Vergabeverordnung

Vom 23.04.2019

Aufgrund des § 10 Absatz 3 Satz 3 und 4 und des § 17 Absatz 5 Satz 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 476 - 63-h-2), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Dezember 2017 (Brem.GBl. S. 773) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Bremische Vergabeverordnung vom 21. September 2010 (Brem.GBl. S. 523 - 63-h-3), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Dezember 2017 (Brem.GBl. S. 825) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „öffentlichen“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Absatz“ die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der der Nummer 1 vorangestellte Satzteil wird wie folgt geändert:
 - aaa) Das Wort „Öffentliche“ wird gestrichen.
 - bbb) Nach dem Wort „Auftraggeber“ werden die Wörter „oder die Sonderkommission Mindestlohn“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Unternehmen“ die Wörter „oder die betroffene selbständige Niederlassung“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Das Wort „öffentliche“ wird gestrichen.
 - bbb) Nach dem Wort „Auftraggeber“ werden die Wörter „oder die Sonderkommission Mindestlohn“ eingefügt.
 - ccc) Den Wörtern „nach Absatz 2“ werden die Wörter „oder die“ vorangestellt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

§ 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und Abschnitt 2 § 6f EU der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A gelten entsprechend.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „öffentliche“ wird gestrichen.
- b) Nach dem Wort „Auftraggeber“ werden die Wörter „oder die Sonderkommission Mindestlohn“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „öffentlichen“ wird gestrichen.
 - bb) Nach dem Wort „Daten“ wird das Wort „elektronisch“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Unternehmens“ die Wörter „nach § 2 Absatz 3“ eingefügt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Das Wort „öffentliche“ wird gestrichen.
 - bbb) Nach dem Wort „Bieter“ wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - ccc) Nach dem Wort „Nachunternehmer“ werden die Wörter „oder die Mitglieder einer Bietergemeinschaft“ eingefügt.
 - ddd) Das dem Wort „eingetragen“ nachgestellte Wort „ist“ wird durch das Wort „sind“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „öffentlichen“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Das Wort „öffentlichen“ wird gestrichen.
 - bbb) Nach dem Wort „Bieter“ wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - ccc) Nach dem Wort „Nachunternehmer“ werden die Wörter „oder die Mitglieder einer Bietergemeinschaft“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „öffentliche“ wird gestrichen.

bbb) Nach dem Wort „Bieter“ wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

ccc) Nach dem Wort „Nachunternehmer“ werden die Wörter „oder die Mitglieder einer Bietergemeinschaft“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 23.04.2019

Der Senat

Begründung zur Dritten Verordnung zur Änderung der Bremischen Vergabeverordnung vom 23.04.2019

A. Allgemeines

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen ist nach § 10 Absatz 1 Satz 3 und 4 zur Regelung des Verfahrens zur Feststellung von repräsentativen Tarifverträgen sowie nach § 17 Absatz 5 Satz 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes zur Regelung eines nach § 17 Absatz 5 Satz 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes einzurichtenden Registers über Unternehmen, die nach § 17 Absatz 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen worden sind ermächtigt.

Von diesen Ermächtigungsgrundlagen hat der Senat in der Bremischen Vergabeverordnung vom 21. September 2010 Gebrauch gemacht.

Mit Gesetz vom 12. Dezember 2017 wurde das Tariftreue- und Vergabegesetz geändert. Ein Bestandteil dieser Änderung war die erstmalige Einfügung einer Legaldefinition des Begriffs des „Auftraggebers“ in § 2 Absatz 1 Satz 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes. Einen weiteren Bestandteil dieser Änderung bildete die erstmalige Einfügung der Möglichkeit, einen Ausschluss nach § 17 Absatz 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes eines Auftragnehmers von der zukünftigen öffentlichen Auftragsvergabe aufgrund von Verstößen gegen Mindest- und Tariflohnverpflichtungen durch die nach § 16 Absatz 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes vom Senat der Freien Hansestadt Bremen eingerichtete Sonderkommission Mindestlohn vornehmen zu können. Ein dritter Bestandteil dieser Änderung war die erstmalige Aufnahme einer Ausschlussmöglichkeit auch eines Nachunternehmers in § 17 Absatz 4 Satz 3 des Tariftreue- und Vergabegesetzes, soweit dieser einen Verstoß gegen Mindest- und Tariflohnverpflichtungen begangen hat.

An diese Änderungen wird die Bremische Vergabeverordnung angepasst. Hierbei handelt es sich um die nunmehr dritte Änderung der Bremischen Vergabeverordnung. Gelegentlich dieser Anpassung werden folgende weitere Änderungen vorgenommen:

In § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 wird klargestellt, dass nicht nur Unternehmen, die als Auftragnehmer eines öffentlichen Auftrages Verstöße gegen Mindest- und Tariflohnverpflichtungen im Sinne des § 17 Absatz 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes begangen haben in das Register eingetragen werden können, sondern auch selbständige Niederlassungen eines Unternehmens, soweit diese Auftragnehmer eines öffentlichen Auftrages geworden sind; davon sind in erster Linie Unternehmen, die über eine Konzernstruktur mit mehreren selbständigen Niederlassungen verfügen, betroffen.

Weiter wird in § 2 Absatz 3 Satz 2 klarstellend ein Verweis auf die Regelungen zur Selbstreinigung in § 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und in Abschnitt 2 § 6f EU der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A neu aufgenommen.

Schließlich wird in § 5 Absatz 1 und Absatz 2 das Mitglied einer Bietergemeinschaft erstmals begrifflich in die Verordnung mitaufgenommen. Bei Mitgliedern einer

Bietergemeinschaft handelt es sich um ebenfalls eintragungsfähige Unternehmen. Diese agieren jedoch nicht unmittelbar als Auftragnehmer eines öffentlichen Auftrages, sondern sind nur mittelbar als Mitglied der Bietergemeinschaft an der operativen Ausführung des öffentlichen Auftrages beteiligt. Auftragnehmer ist in diesen Fällen die Bietergemeinschaft.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

1. Mit der Änderung in § 1 Absatz 3 Satz 2 wird die Legaldefinition in § 2 Absatz 1 Satz 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes übernommen.

2. Bei den Änderungen in § 2 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, 1. Halbsatz handelt es sich im Wesentlichen um Folgeänderungen aufgrund des geänderten Tariftreue- und Vergabegesetzes.

Die klarstellende Aufnahme von selbständigen Niederlassungen eines Unternehmens in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 erfolgt vor dem Hintergrund, dass in der Vergangenheit als Bieter und Auftragnehmer des Öfteren in eine Konzernstruktur eingebundene selbständige Niederlassungen aufgetreten sind. Eine solche Selbständigkeit äußert sich in der Regel darin, dass eine Niederlassung von anderen Niederlassungen unabhängig operiert und im Unternehmen kein einheitlicher Geschäftsbetrieb vorliegt, der lediglich an räumlich verschiedenen Niederlassungen, die selbst nicht eigenständig sind, organisiert wird (z.B. werden alle Rechnungen im Namen der Zentrale ausgestellt).

Bei den Änderungen in § 2 Absatz 3 Satz 1 handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund des geänderten Tariftreue- und Vergabegesetzes.

Mit der Einfügung eines neuen § 2 Absatz 3 Satz 2 wird klargestellt, dass die Eintragung eines Unternehmens nach § 2 Absatz 3 Satz 1 entfällt bzw. aufgehoben wird, wenn die entsprechenden Anforderungen einer Selbstreinigung in § 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und in Abschnitt 2 § 6f EU der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A erfüllt sind. Im Fall einer nachgewiesenen Selbstreinigung durch das eingetragene Unternehmen ist dessen Zuverlässigkeit für die Zukunft wiederhergestellt und das Bedürfnis für eine Eintragung bzw. die Aufrechterhaltung einer Eintragung entfällt.

§ 2 Absatz 3 Satz 3 entspricht dem vormaligen § 2 Absatz 2 Satz 2.

3. Bei den Änderungen in § 3 handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund des geänderten Tariftreue- und Vergabegesetzes.

4. Bei den Änderungen in § 4 handelt es sich um redaktionelle Präzisierungen. Der Zusatz in § 4 Absatz 1 erfolgt vor dem Hintergrund, dass das Register elektronisch geführt wird. Der Zusatz in § 4 Absatz 2 verweist klarstellend auf den Aufhebungstatbestand in § 3 Absatz 3.

5. Bei den Änderungen in § 5 Absatz 1 und 2 handelt es sich zum einen um Folgeänderungen aufgrund des geänderten Tariftreue- und Vergabegesetzes. Zudem

wird aber auch klarstellend das Mitglied einer Bietergemeinschaft begrifflich in die Verordnung mitaufgenommen. Mitglieder einer Bietergemeinschaft sind einerseits an der Auftragsausführung beteiligte Unternehmen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, treten andererseits jedoch nicht jeweils eigenständig, sondern nur als Teil einer Bietergemeinschaft, d.h. in der Regel als Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts in Erscheinung. Dadurch stehen sie in vertraglicher Hinsicht dem Auftragnehmer nahe, in operativer Hinsicht sind sie demgegenüber mit einem vom Auftragnehmer unterbeauftragten Nachunternehmer vergleichbar. Nachunternehmer können nunmehr nach § 17 Absatz 4 Satz 3 des Tariftreue- und Vergabegesetzes von der zukünftigen öffentlichen Auftragsvergabe ausgeschlossen werden, wenn sich dieser eines Verstoßes gegen Mindest- und Tariflohnverpflichtungen schuldig gemacht hat. Gleiches muss dann in konsequenter Fortführung auch für den besonderen Fall, dass es sich um das Mitglied einer Bietergemeinschaft handelt, gelten.

Zu Artikel 2:

Geregelt wird das Inkrafttreten der Änderungen.

Verordnung zur Durchführung des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (Bremische Vergabeverordnung - BremVergV)

Aufgrund des § 10 Absatz 2 Satz 3 und 4 und des § 17 Absatz 4 Satz 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 476 -63-h-2) verordnet der Senat:

§ 1 Repräsentative Tarifverträge

(1) Die Feststellung, welche Tarifverträge als repräsentativ im Sinne des § 10 Absatz 3 Satz 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes anzusehen sind, trifft vorbehaltlich des Absatzes 9 der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen. Die Entscheidung wird durch den jeweils zuständigen Beirat vorbereitet.

(2) Als am Ort der Leistung repräsentativ gilt derjenige Tarifvertrag, der für mehr als 25 Prozent der am Ort der Leistung tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgrund seines räumlichen, sachlichen und persönlichen Geltungsbereichs Anwendung findet. Repräsentativ ist in der Regel derjenige Tarifvertrag, der die meisten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfasst. Sofern mehrere Tarifverträge nach der Zahl der erfassten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unwesentlich voneinander abweichen, sind alle diese Tarifverträge repräsentativ.

(3) Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen führt im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs auf Straße und Schiene sowie im Bereich des Bauwesens jeweils eine Liste der repräsentativen Tarifverträge. Diese Listen sind die ausschließliche Grundlage für die Auswahl eines repräsentativen Tarifvertrages durch den ~~öffentlichen~~-Auftraggeber nach § 10 Absatz 3 Satz 1 des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes. Diese Listen gelten solange fort, bis für den jeweiligen Bereich eine aktualisierte Liste im Internet veröffentlicht worden ist.

(4) Es werden ein Beirat für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs auf Straße und Schiene sowie ein Beirat im Bereich des Bauwesens gebildet. Die Beiräte geben dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen Empfehlungen. Die Empfehlungen bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Mehrheitsbeschluss). Ein Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Gelangt ein Beirat zu keiner Empfehlung, so kann er die Beratung auf einen erneuten Sitzungstermin vertagen. Der Senator lädt nach einer angemessenen Frist und unter Beachtung der Ladungsfrist zu einem erneuten Termin ein.

(5) Gibt ein Beirat auch in seiner zweiten Sitzung keine Empfehlung ab, trifft vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 9 der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen die Feststellung nach Absatz 1 ohne Vorbereitung durch den Beirat.

(6) Jeder Beirat besteht aus sechs Mitgliedern. Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen beruft in jeden Beirat je drei Mitglieder und je drei stellvertretende Mitglieder auf Vorschlag des Deutschen Gewerkschaftsbundes Region Bremen - Elbe-Weser und der Unternehmerverbände im Lande Bremen e.V. für die Dauer von

fünf Jahren. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

(7) Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen führt die Geschäfte der Beiräte. Der jeweilige Beirat ist bei Bedarf oder auf Verlangen von drei Mitgliedern einzuberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung schriftlich mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Eine Bedienstete oder ein Bediensteter des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen leitet die Sitzungen der Beiräte.

(8) Jeder Beirat gibt sich mit Mehrheitsbeschluss eine Geschäftsordnung. Darin kann er sich für eine Methode entscheiden, wie er die Empfehlung über die Repräsentativität der Tarifverträge vorbereiten will. Darüber hinaus kann er sich ein Einigungsverfahren geben, für den Fall, dass er in der ersten Sitzung keine Empfehlung abgibt.

(9) Sofern die Geschäftsordnung nach Absatz 8 ein Einigungsverfahren festschreibt, so hat diese den Einsatz eines Schlichters vorzusehen. Gibt der Beirat nach durchgeführtem Einigungsverfahren auch in der zweiten Sitzung keine Empfehlung ab, entscheidet der Senat über die Feststellung nach Absatz 1.

§ 2 Register

(1) Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen führt ein Register über Unternehmen, die von der Vergabe öffentlicher Aufträge nach § 17 Absatz 43 des Tariftreue- und Vergabegesetzes ausgeschlossen sind.

(2) ~~Öffentliche~~-Auftraggeber oder die Sonderkommission Mindestlohn geben die von ihnen ausgeschlossenen Unternehmen der das Register führenden Stelle unverzüglich unter Mitteilung der folgenden Daten bekannt:

1. meldende Stelle,
2. Datum und Aktenzeichen oder Vergabenummer,
3. Name und Rufnummer des Bearbeiters,
4. betroffenes Unternehmen oder die betroffene selbständige Niederlassung mit Anschrift,
5. Gewerbebezweig oder Branche,
6. Handelsregisternummer,
7. Ausschlussbeginn,
8. Ausschlussende und
9. Rechtsgrundlage für den Ausschluss.

Die das Register führende Stelle nimmt den Ausschluss in das Register auf.

(3) Der ~~öffentliche~~-Auftraggeber oder die Sonderkommission Mindestlohn, der oder die nach Absatz 2 über den Ausschluss eines Unternehmens entschieden hat, ist nach der Eintragung befugt, die Dauer des Ausschlusses zu verkürzen oder den Ausschluss aufzuheben. § 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und § 6f EU der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A gelten entsprechend. Entscheidungen nach Satz 1 sind der das Register führenden Stelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Mitteilung an das Unternehmen

Der ~~öffentliche~~-Auftraggeber oder die Sonderkommission Mindestlohn unterrichtet das von ihm ausgeschlossene Unternehmen über den Ausschluss und über die dem Register gemeldeten Daten.

§ 4 Datenspeicherung

(1) Im Register werden die von den ~~öffentlichen~~-Auftraggebern nach § 2 Absatz 2 übermittelten Daten elektronisch gespeichert. Unrichtige Daten werden berichtigt.

(2) Ist der Ausschluss eines Unternehmens nach § 2 Absatz 3 aufgehoben oder ist die Ausschlussfrist abgelaufen, werden die Daten unverzüglich gelöscht.

§ 5 Registerabfrage

(1) Bevor ein Zuschlag erteilt wird, hat der ~~öffentliche~~-Auftraggeber festzustellen, ob der bestplatzierte Bieter, ~~oder~~ einer seiner bereits benannten Nachunternehmer oder die Mitglieder einer Bietergemeinschaft im Register eingetragen ~~ist~~sind. Die Abfrage nach Satz 1 steht bei Aufträgen mit einem Auftragswert von weniger als 10 000 Euro im Ermessen des ~~öffentlichen~~-Auftraggebers.

(2) Auf Anfrage der ~~öffentlichen~~-Auftraggeber teilt die das Register führende Stelle die über den Bieter, ~~oder~~ die benannten Nachunternehmer oder die Mitglieder einer Bietergemeinschaft gespeicherten Daten unverzüglich mit. Erhält der ~~öffentliche~~ Auftraggeber innerhalb von drei Werktagen von der das Register führenden Stelle keine Mitteilung, so kann er davon ausgehen, dass über den Bieter, ~~oder~~ die benannten Nachunternehmer oder die Mitglieder einer Bietergemeinschaft keine Eintragung im Register vorliegt.

(3) Die Register führende Stelle erteilt jedem Unternehmen auf Verlangen jederzeit Auskunft über die Daten, die über das Unternehmen im Register gespeichert sind und über die Herkunft der Daten.

§ 6 Datenübermittlung

Die Datenübermittlung kann auf elektronischem Wege geschehen.

§ 7 Übergangsregelung

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf öffentliche Aufträge, deren Vergabe bereits vor dem 21. Oktober 2010 eingeleitet worden ist.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vergabeverordnung für das Land Bremen vom 21. September 2004 (Brem.GBl. S. 475 - 63-h-3) außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 21. September 2010

Der Senat